



SATZUNG KREIS-CHOR- VERBAND MAYEN

18.03.2023



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
§ 1 - NAME UND SITZ DES VERBANDES	3
§ 2 - ZWECK DES VERBANDES	3
§ 3 - VERWENDUNG DER FINANZMITTEL	4
§ 4 - MITGLIEDER	4
§ 5 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 7 - RECHTE DER MITGLIEDER	5
§ 8 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 9 - BEITRÄGE DER MITGLIEDER	6
§ 10 - VERFASSUNG UND VERWALTUNG	7
§ 11 - VERBANDSTAG	7
§ 12 - AUFGABEN DES VERBANDSTAGES	8
§ 13 - VERBANDSLEITUNG	9
§ 14 - KASSENPRÜFUNG	10
§ 15 - LEITUNG UND BESCHLÜSSE	10
§ 16 - BEIRAT	10
§ 17 - AUFLÖSUNG DES KREIS-CHORVERBANDES MAYEN	11
§ 18 - INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	11

PRÄAMBEL

Mit der Umfrage des KCV Mayen bei den Mitgliedschören im Mai 2021 entstand eine Erhebung, wie empfindlich die Chöre im Verband durch die Pandemie getroffen wurden. Die Pandemie hatte ihre katalysatorische Auswirkung auf den Strukturwandel im Chorwesen und die Veränderungen durch die Neuaufstellung im Chorverband Rheinland-Pfalz. Der KCV Mayen hat eine Arbeitsgruppe Satzung im September 2021 gegründet, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden Peter Weiler, Geschäftsführer Christian Doegen und Beisitzer Rolf Dietrich. Verstärkt wurde die Arbeitsgruppe Satzung durch Hans-Willi Fell vom Gesangsverein Zwischentöne Saffig e.V. (ehemals MGV „Liederkrantz“ Saffig 1926 e.V.). Die Arbeitsgruppe Satzung wurde mit dem Ziel eingerichtet, Vorschläge zur Modernisierung und Neukonzeption der Satzung zu erarbeiten. Ausgehend von der Überzeugung, dass der Kreis-Chorverband Mayen für seine Mitglieder seit mehr als einem halben Jahrhundert ein wichtiger Rückhalt für das Chorwesen in der Region ist, bedarf es nach so langer Zeit einer Anpassung an die sich geänderten Wertevorstellungen in der Gesellschaft und den verändernden Handlungsregeln im Zusammenwirken mit Partnern. Sie wirken sich aus auf die Ausgestaltung des Chorwesens in unserer Region und die Aufstellung des Kreis-Chorverbandes für die Zukunft. Sie sollen deshalb Eingang in eine ausgewogene Satzung finden. Als wesentliche Anforderungen an den neuen Satzungstext wurden in der konstituierenden Sitzung der AG Satzung identifiziert:

- die **Werte** und **Aufgaben** des KCV Mayen konkreter zu **beschreiben**,
- den KCV Mayen orientiert an den **Bedürfnissen der Mitglieder aufzustellen**,
- die **Interessen** der Mitglieder stärker **zu bündeln** und gegenüber Dritten **zu vertreten**,
- aus den Erfahrungen mit der Pandemie die **Virtualisierung der Verbandstages** und die digitale **Kommunikation mit den Mitgliedern** zu **ergänzen**,
- die **Anerkennung des Ehrenamtes** im Chorwesen zu **fördern** und
- die **Zusammenarbeit** mit den Partnern wie z.B. dem Chorverband RLP zu **verbessern**.

Die Arbeitsgruppe Satzung hat mit der Vorlage des Entwurfs zur Neufassung der Satzung ihre Arbeit abgeschlossen. Die vorliegende Fassung erfüllt in gewissenhafter Weise die gestellten Anforderungen. Für das große Engagement und die geleistete Arbeit an der geschaffenen Grundlage zur Fortentwicklung des KCV Mayen möchte ich mich bei den Mitgliedern der AG Satzung ganz herzlich bedanken.

Wir würden uns freuen, wenn diese Neufassung die Zustimmung der Mehrheit unserer Mitglieder finden würde.

Peter Weiler (1. Vorsitzender)

SATZUNG KREIS-CHORVERBAND MAYEN

§1 - NAME UND SITZ DES VERBANDES

- (1) Der am 25. September 1949 gegründete Verband trägt den Namen Kreis-Chorverband Mayen (mit dem Zusatz „e. V.“); abgekürzt KCV Mayen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Andernach.
- (3) Die Geschäftsadresse ist die Adresse des/der jeweiligen Sprechers/in der Verbandsleitung.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer 11839 eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - ZWECK DES VERBANDES

- (1) Der Zweck des KCV Mayen als Vokalverband ist die Förderung des Chorgesangs als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und zu dessen Erhaltung, Entwicklung und Ausbreitung beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
- (2) Der KCV Mayen widmet sich der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der Abgabenordnung. Er ist unabhängig und selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der KCV Mayen ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensform.
Er ist eine Gemeinschaft aller Volksschichten und Nationalitäten.
Der KCV Mayen gibt sich ein Leitbild, das beschreibt, welche Wertvorstellungen er vertritt und wie der Verband wahrgenommen werden möchte.
Als Vokalverband vereinigt er die ihm angeschlossenen Gesangsvereine, Chorgemeinschaften, Chöre, Schulchöre und Ensembles im Kreis Mayen-Koblenz; in den Städten Andernach und Mayen sowie in den Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz und Vordereifel.
- (4) Der KCV Mayen ist Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V. (abgekürzt CV RLP). Als Richtlinien zur Verwirklichung seiner Aufgaben nutzt er das Leitbild sowie die Grundsätze im musikalischen und organisatorischen Bereich des CV RLP. Durch die Mitgliedschaft nutzt er die Leistungen des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und gibt sie an seine Mitglieder weiter. Die Zusammenarbeit zwischen KCV Mayen und CV RLP bei der Aufgabewahrnehmung erfolgt vertrauensvoll und konstruktiv.
- (5) Zur Erfüllung seines Vereinszweckes nimmt der KCV Mayen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Gemeinschaft durch Pflege der Kultur;
 - b) Förderung des Chorwesens sowie der Sängerinnen und Sänger in der Region;
 - c) Förderung der Jugend durch Integration der Musikpflege in Kinder- und Jugendchören;
 - d) Förderung internationaler Beziehungen als Beitrag zur Völkerverständigung durch Anregung internationaler Begegnungen der Mitglieder;

- e) Förderung der Allgemeinheit durch Bereitstellung eines Rahmens zur sozialen Integration;
- f) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Vertretern und Mandatsträgern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie dem CV RLP;
- g) Bereitstellung und Vermittlung von Aus- und Fortbildungsangeboten;
- h) Information der Mitglieder in musikalischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen.

§ 3 - VERWENDUNG DER FINANZMITTEL

- (1) Der KCV Mayen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des KCV Mayen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KCV Mayen, soweit dies nicht satzungsgemäß vorgeschrieben ist.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KCV Mayen fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Verbandsleitung sowie für den KCV Mayen tätige Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsleitung und ehrenamtlich für den KCV Mayen Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz für die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen. Dieser muss gegen Nachweis erfolgen. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.
- (7) Bei Bedarf können Aufgaben des KCV Mayen, die einen zusätzlichen, nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erfordern, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des KCV Mayen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtspauschale") ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft die Verbandsleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Das betroffene Mitglied der Verbandsleitung hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (8) Mitglieder haben bei eigenem Ausscheiden oder bei Auflösung des KCV Mayen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 - MITGLIEDER

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen mit örtlichem Bezug zum Verbandsgebiet werden. Die Mitglieder des Verbands setzen sich zusammen aus den Verbandsmitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Verbandsmitglieder
Verbandsmitglied kann jeder Gesangsverein, jeder Chor sowie jede musikalische und künstlerische Gruppierung werden.

(3) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Verbands unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verband oder um das Chorwesen im KCV Mayen besondere Verdienste erworben hat. Ihre Ernennung erfolgt durch den Verbandstag.

§ 5 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber der Verbandsleitung schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verbandsleitung ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag der Verbandsleitung oder des Beirates.

§ 6 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des KCV Mayen zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.
- (2) Um als Mitglied des KCV Mayen Ansprüche auf die Leistungen des CV RLP zu wahren, z.B. aus den Verträgen mit der GEMA, mit Versicherungsträgern oder evtl. Ansprüche auf Zuschüsse, sind jährlich die Bestandsmeldungen bis zum vom CV RLP festgesetzten Termin in das Bestandsverwaltungssystem des Chorverbandes Rheinland-Pfalz einzupflegen.
- (3) Die Mitglieder des KCV Mayen sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung frei; Verfassung und Verwaltung dürfen hinsichtlich von Zweck und Zielsetzung nicht den Inhalten dieser Satzung entgegenstehen.

§ 7 - RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des KCV Mayen sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des KCV Mayen berechtigt.
- (2) Die Mitglieder können die angebotenen Leistungen und Angebote des KCV Mayen und durch seine Mitgliedschaft die des CV RLP in Anspruch nehmen, sofern sie die mitgliedschaftlichen Verpflichtungen erfüllen.
- (3) Ehrenmitglieder des KCV Mayen sind beitragsfrei und genießen kostenfreien Zutritt zu Veranstaltungen des KCV Mayen und die seiner Mitglieder. Sie werden zu Verbandstagen eingeladen und können zu Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden.

§ 8 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,

- c) Auflösung des KCV Mayen,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - e) Rückstand der Beitragszahlung länger als sechs Monate,
 - f) Tod des Mitglieds (wie z.B. Ehrenmitglieder),
 - g) Ausschluss durch den CV RLP.
- (2) Bei freiwilligem Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Verbandsleitung erfolgen.
- Ausnahme: Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung eines Verbandsmitglieds. Die Auflösung muss gegenüber der geschäftsführenden Verbandsleitung schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Beschlüsse, den Satzungszweck oder die Verbandsinteressen verstößt.
- Dem betroffenen Mitglied ist der Vorschlag zum Ausschluss durch die Verbandsleitung schriftlich mitzuteilen. Ihm ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist durch den Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Delegierten abschließend zu treffen. Eine Revision ist nicht möglich.
- (4) Bei Auflösung des KCV Mayen enden die Mitgliedschaften.
- (5) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit endet die Mitgliedschaft im KCV Mayen.
- (6) Bei Rückstand der Beitragszahlungen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Dem betroffenen Mitglied ist der Vorschlag zum Ausschluss durch die Verbandsleitung schriftlich mitzuteilen und ihm innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist durch den Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Delegierten abschließend zu treffen. Eine Revision ist nicht möglich.
- (7) Eine Beschlussfassung zur Aberkennung der Mitgliedschaft im CV RLP durch das Gesamtpräsidiums CV RLP über ein Mitglied des KCV Mayen setzt Einvernehmen mit der Verbandsleitung des KCV Mayen sowie einen Beschluss des Verbandstages im KCV Mayen voraus. In Fragen des Ausschlusses vertritt der KCV Mayen die Interessen seines Mitglieds.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Der Anspruch des KCV Mayen auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§9 - BEITRÄGE DER MITGLIEDER

- (1) Der KCV Mayen erhebt regelmäßige Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Mitgliedsbeiträge werden ab Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag der Verbandsleitung.
- (3) Vom CV RLP erhobene Umlagen werden durch den KCV Mayen nach Möglichkeit vorfinanziert. Über die Höhe der Umlagen auf die Beiträge für die Mitglieder entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag der Verbandsleitung.

§ 10 - VERFASSUNG UND VERWALTUNG

Organe des KCV Mayen sind der Verbandstag und die Verbandsleitung. Die Verbandsleitung besteht aus der geschäftsführenden und der erweiterten Verbandsleitung.

§ 11 - VERBANDSTAG

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Delegierten der Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandstages sind
 - a) die von den Verbandsmitgliedern entsandten Delegierten,
 - b) die von fördernden Mitgliedern entsandten Delegierten,
 - c) die Mitglieder der Verbandsleitung und
 - d) die Ehrenmitglieder des Verbandes.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme - unabhängig von der Anzahl seiner Chöre und Mitglieder.
- (4) Vollmachten für die zu übernehmende(n) Funktion(en) im Vorstand oder bei den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen sind zugelassen.
- (5) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem/der Sprecher/in der Verbandsleitung. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt der/die Geschäftsführer/in Fortentwicklung die Vertretung.
- (6) Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist stets beschlussfähig.
- (7) Der Verbandstag findet regelmäßig einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt; im Übrigen dann, wenn
 - a) die Leitung des Verbandes dies aus wichtigem Grund beschließt oder
 - b) dies von fünf Verbandsmitgliedern begründet gegenüber der geschäftsführenden Verbandsleitung schriftlich beantragt wird. Der Verbandstag ist binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (8) Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt mit Nennung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch die geschäftsführende Verbandsleitung. Die Einberufung gilt als ausgesprochen, wenn sie schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich bekanntgemacht wurde.
- (9) Anträge an den Verbandstag sind mit Nennung von Beschlussgegenstand, Antragstext und kurzer Begründung spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich an die geschäftsführende Verbandsleitung zu richten. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des KCV Mayen. Die eingegangenen Anträge, weitere zur Vorbereitung auf den Verbandstag notwendige Unterlagen sowie die aktualisierte Tagesordnung sind zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekanntzugeben.

- (10) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln und bedürfen der Annahme zur Beratung und Beschlussfassung durch den Verbandstag. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Durchführung von Wahlen können nicht außerhalb der Antragsfristen gestellt werden.
- (11) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig, jedoch nicht für die geschäftsführende Verbandsleitung. Der Verbandstag kann abweichende Verfahren beschließen.
- (12) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (13) Vollmachten oder Stimmboten zur Stimmabgabe sind nicht zugelassen.
- (14) Über den Verlauf des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Geschäftsführer/in Zentrale Aufgaben und dem/der Sprecher/in der Verbandsleitung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Verbandsleitung und Ehrenmitgliedern zuzuleiten.
- (15) Eine Änderung der Satzung ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Delegierten zu fassen.
- (16) Der Verbandstag wird als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Er kann unter besonderen Umständen auch virtuell abgehalten werden.
- (17) Über die Ergebnisse des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sprecher/in der Verbandsleitung und dem/der Geschäftsführer/in Zentrale Aufgaben zu unterzeichnen ist.

§ 12 - AUFGABEN DES VERBANDSTAGES

Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:

- (1) die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen,
- (2) die Wahl der Mitglieder der gesamten Verbandsleitung und des/der Sprechers/in des Beirats auf 3 Jahre,
- (3) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des/der Sprechers/Sprecherin der Verbandsleitung,
- (4) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- (5) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen sowie eines/einer Kassenprüfervertreter/in für das jeweilige Geschäftsjahr (Wiederwahl ist möglich),
- (6) die Bestätigung der von der Verbandsleitung vorgeschlagenen Ehrenmitglieder,
- (7) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- (8) die Beschlussfassung über Anträge zum Ausschluss eines Mitglieds,
- (9) die Erledigung von Anträgen
und
- (10) die Beschlussfassung über die Auflösung des KCV Mayen.

§ 13 - VERBANDSLEITUNG

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus der geschäftsführenden und erweiterten Verbandsleitung sowie dem Beirat.
- (2) Der geschäftsführenden Verbandsleitung gehören an
 - der/die Sprecher/in der Verbandsleitung,
 - der/die Geschäftsführer/in Zentrale Aufgaben,
 - der/die Geschäftsführer/in Fortentwicklung
und
 - der/die Geschäftsführer/in Finanzen.
- (3) Die Aufgabenbereiche der erweiterten Verbandsleitung ergänzen die der geschäftsführenden Verbandsleitung um weitere wichtige Aufgabenbereiche. Der erweiterten Verbandsleitung gehören an:
 - (1) der/die Kreis-Chorleiter/in,
 - (2) der/die Referent/in für Pressearbeit,
 - (3) der/die Referent/in für Kinder und Jugendliche,
 - (4) der/die Referent/in für Erwachsene,
 - (5) der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 - (6) der/die Referent/in für Eventmanagement
und
 - (7) die/der Integrationsbeauftragte/r.
- (4) Zwischen den Mitgliedern der Verbandsleitung werden die Aufgaben verteilt. Die Verbandsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, um die ehrenamtliche Wahrnehmung gemeinsam sicherstellen zu können.
- (5) Die zu wählende Verbandsleitung besteht aus mindestens 6 und höchstens 11 Personen. Es sind mindestens die Funktionen der geschäftsführenden Verbandsleitung der/die Sprecher/in der Verbandsleitung, der/die Geschäftsführer/in Finanzen sowie der/die Kreis-Chorleiter/in und drei Referenten/innen zu bestimmen sowie vom Verbandstag zu wählen.
- (6) Die geschäftsführende Verbandsleitung bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den KCV Mayen im Einvernehmen mit dem/der Sprecher/in der Verbandsleitung einzeln, sind aber im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Verbandsleitung und des Verbandstages gebunden.
- (7) Eine Vertretung im geschäftsführenden Vorstand zwischen Geschäftsführer/in Finanzen und Geschäftsführer/in Zentrale Aufgaben ist zur Aufrechterhaltung des KCV Mayen vorgegeben.
- (8) Die Verbandsleitung hat folgende Aufgaben:
 - (a) die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages,
 - (b) die Bestimmung von Zeit und Ort sowie Durchführung des Verbandstages einschließlich Vorlage des Jahres- und Kassenberichts,
 - (c) die Ausführung der Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder die Bestimmungen dieser Satzung dem Verbandstag vorbehalten sind.
- (9) Die Mitglieder der geschäftsführenden Verbandsleitung bleiben solange im Amt, bis eine neue Verbandsleitung vom Verbandstag gewählt wird.
- (10) Scheidet ein Mitglied der Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist die Verbandsleitung befugt, bis zur Neubestellung durch den nächsten Verbandstag die Funktion kommissarisch zu besetzen und ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 14 - KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Kassenprüfer/innen gehören nicht dem Vorstand an.
- (2) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Die Rechnungsprüfung findet einmal jährlich statt. Über die Prüfung ist ein gemeinsamer Prüfbericht zu erstellen und dem Verbandstag vorzutragen.

§ 15 - LEITUNG UND BESCHLÜSSE

- (1) Die Leitung der Sitzungen der Verbandsleitung obliegt dem/der Sprecher/in. Er/Sie wird vertreten durch den/die Geschäftsführer/in Fortentwicklung.
- (2) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsleitung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprechers/in der Verbandsleitung. Gleiches gilt bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren.
Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
Im Einzelfall kann die geschäftsführende Verbandsleitung verfügen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, unter Festlegung einer Frist für die Zustimmung, im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
- (3) Sitzungen der Verbandsleitung und Veranstaltungen sollen grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Sie können auf Entscheidung der Verbandsleitung auch virtuell durchgeführt werden.
- (4) Virtuelle Sitzungen der Verbandsleitung und Veranstaltungen können per Telefonkonferenz / Videokonferenz / Internet-Konferenzräumen durchgeführt werden. In der Einladung für die virtuelle Durchführung muss erklärt werden, wie der Zugang erfolgt. Die Einwahldaten müssen mindestens 48 Stunden vor den Terminen zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die digitale Kommunikation und der digitale Dialog sollen als Beitrag des KCV Mayen zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit vermehrt genutzt werden.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Verbandsleitung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Geschäftsführer/in Zentrale Aufgaben zu unterzeichnen ist.

§ 16 - BEIRAT

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Ehrenmitgliedern des Verbandes, den fördernden Mitgliedern des Verbandes, den Ehrenmitgliedern der Verbandsmitglieder und dem/der Sprecher/in der Verbandsleitung KCV Mayen. Die Leitung obliegt einem Ehrenmitglied des KCV Mayen nach Beschluss des Beirates. Bei Vakanz oder Abwesenheit übernimmt auf Beschluss der übrigen Mitglieder des Beirates eine anwesende Person die Leitung.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Einsatz für ein harmonisches Verbandsleben und Beratung der Verbandsleitung in Fragen der Gemeinschaft der Mitglieder,

- b) Prüfung von Vorschlägen der Verbandsleitung und Einbringung eigener Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft und
 - c) Erstellung und Umsetzung der Vorgaben aus der Ehrungsordnung.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen drei Wochen nach der Sitzung des Beirates den Beiratsmitgliedern schriftlich zuzuleiten.

§ 17 - AUFLÖSUNG DES KREIS-CHORVERBANDES MAYEN

- (1) Die Auflösung des Kreis-Chorverbandes Mayen e.V. kann nur ein Verbandstag beschließen, der lediglich zu diesem Zweck einberufen ist.
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Delegierten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KCV Mayen fällt sein Vermögen an den Landkreis Mayen-Koblenz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

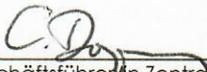
§ 18 - INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung beruht auf rechtsgültigem Beschluss des am 18.03.2023 in Trimbs durchgeführten Verbandstages des KCV Mayen.

Trimbs, 18.03.2023



Sprecher/in Verbandsleitung



Geschäftsführer/in Zentrale Aufgaben